

Kopiert am: 04.06.2020



Stadt Reinbek • Der Bürgermeister • Postfach 1409 • 21462 Reinbek

Mitglieder
des Sozial- und Schulausschusses

nachrichtlich gemäß § 8 (1) GeschO an alle:

Stadtverordneten
Bürgerliche Mitglieder

Beteiligung gemäß § 27 GeschO:
Seniorenbeirat
Kinder- und Jugendbeirat
Behindertenbeirat

Stadt Reinbek
Der Vorsitzende des Sozial- und
Schulausschusses

Hamburger Str. 5-7 • 21465 Reinbek

Amt für Bildung und Stadtleben
Abteilung Schulen, Kindertagesstätten, Sport
Anette von Buch
Rathaus • 1. Stock • Raum 134

Information 040 727 50 0
Durchwahl 040 727 50 344
Fax 040 727 50 379
bildung@reinbek.de
www.reinbek.de

Aktenzeichen 511

Reinbek, 03.06.2020

Sitzungsvorlage 2020/50/010-1

Änderung der Richtlinie der Stadt Reinbek zur Ermäßigung von Elternbeiträgen für die außerschulische Betreuung durch die offenen Ganztagschulen und Betreuten Grundschulen in Reinbek (Ermäßigungsrichtlinie Schulbetreuung)

Ergänzende Unterlagen im Nachgang zur Sitzung des Sozial- und Schulausschusses vom 02.06.2020

Sehr geehrte Mitglieder des Sozial- und Schulausschusses,

im Rahmen der Sitzung des Sozial- und Schulausschusses haben Sie um die Formulierung eines Beschlussvorschlages für die in der Sitzung durch die Verwaltung vorgestellte Variante 5 der Ermäßigungsrichtlinie Schulbetreuung gebeten.

Diese von der Verwaltung erarbeitete Variante greift den im Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 26.05.2020 formulierten Vorschlag, auch die Mittagsverpflegung zu ermäßigen, auf und bleibt bei der vorgeschlagenen vereinfachten Berechnungssystematik. Neben ei

Sollten Sie sich für diese Variante entscheiden, bitte ich Sie, folgendes zu beschließen:

1. Die der Urschrift beigefügte Richtlinie der Stadt Reinbek zur Ermäßigung von Elternbeiträgen für die außerschulische Betreuung durch die offenen Ganztagschulen und Betreuten Grundschulen in Reinbek (Ermäßigungsrichtlinie Schulbetreuung) - Alternative 5 wird mit Wirkung vom 01.08.2020 beschlossen.
2. Sofern der Kreis Stormarn die Kinder, die den Schulhort besuchen, im Rahmen der Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen bei der Geschwisterermäßigung ab 01.08.2020 nicht berücksichtigt, wird die der Urschrift beigefügte Richtlinie der Stadt Reinbek zur Ermäßigung von Elternbeiträgen für die außerschulische Betreuung durch die offenen Ganztagschulen und Betreuten Grundschulen in Reinbek (Ermäßigungsrichtlinie Schulbetreuung) - Alternative 6 mit Wirkung vom 01.08.2020 beschlossen.

Die Alternativen 5 und 6 der Ermäßigungsrichtlinie Schulbetreuung erhalten Sie als Anlage zu diesem Schreiben. Die Änderungen im Vergleich zur Variante 3 und 4 laut Vorlage 2020/50/010-1 sind entsprechend kenntlich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Kathrin Schöning

Anlage

Variante 5



**Richtlinie der Stadt Reinbek zur Ermäßigung von Elternbeiträgen
für die außerschulische Betreuung durch die Offenen Ganztagschulen
und Betreuten Grundschulen in Reinbek
(Ermäßigungsrichtlinie Schulbetreuung)**

Im Sinne des Leitbildes der Stadt Reinbek zur Kinder- und Familienfreundlichkeit soll es allen Reinbeker Schüler/innen ermöglicht werden, an den ergänzend zu dem planmäßigen Schulunterricht stattfindenden Angeboten der Offenen Ganztagschulen und Betreuten Grundschulen teilzunehmen. Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die Stadt Reinbek nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der durch den städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Beitragsermäßigungen.

1. Personenkreis

Diese Richtlinie ist anwendbar für minderjährige Schüler/innen, die das Ganztagsangebot der Reinbeker Offenen Ganztagschulen bzw. der Reinbeker Betreuten Grundschulen nutzen und ihren Hauptwohnsitz in Reinbek haben.

Die Ermäßigung laut Punkt 3 dieser Richtlinie gilt auch für minderjährige Schüler/innen, die das Ganztagsangebot der Reinbeker Offenen Ganztagschulen bzw. der Reinbeker Betreuten Grundschulen nutzen, ein Schulverhältnis an der betreffenden Schule begründet haben und ihren Hauptwohnsitz nicht in Reinbek haben. Voraussetzung dafür ist, dass diese/r Schüler/in ohne die Ermäßigungsleistung nicht an dem Ganztagsangebot teilnehmen könnte.

2. Geltungsbereich

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht, haben die Personensorgeberechtigten keinen Beitrag für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes der Offenen Ganztagschule bzw. der Betreuten Grundschule zu leisten. Dasselbe gilt für den Fall, dass Eltern oder Kinder

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch,
 - Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches oder
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- beziehen oder für den Fall, dass die Eltern des Kindes
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- erhalten.

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, wird der Elternbeitrag von der Stadt Reinbek in der Höhe erlassen, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrages mindestens 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt.

4. Geschwisterermäßigung

Auf den Beitrag für die Teilnahme an der Betreuung in der Offenen Ganztagschule und in der Betreuten Grundschule wird eine Geschwisterermäßigung in Höhe von 100 % des Beitrages gewährt, sofern ein Geschwisterkind, das seinen Hauptwohnsitz in Reinbek hat, in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII für mindestens 12 Wochenstunden betreut wird. Diese Geschwisterermäßigung wird auch auf den Beitrag für die Mittagsverpflegung gewährt, sofern die Eltern / das Kind keinen Anspruch aus dem Bildungs- und Teilhabepaket auf Übernahme der Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule besitzen / besitzt.

Nutzen ein oder mehrere Geschwisterkinder die Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule bzw. der Betreuten Grundschule in Reinbek an mindestens 12 Stunden pro Woche, erhält das ältere Kind / erhalten die älteren Kinder eine Geschwisterermäßigung von jeweils 100 % des Teilnahmebeitrages. Dies gilt auch für den Beitrag für die Mittagsverpflegung unter der Voraussetzung, dass kein Anspruch aus dem Bildungs- und Teilhabepaket auf Übernahme der Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule besteht.

Ermäßigungen nach dieser Richtlinie können ab dem Monat gewährt werden, in dem ein entsprechender Antrag bei der Stadt Reinbek eingegangen ist. Rückwirkende Ermäßigungen für die Vergangenheit sind ausgeschlossen.

7. Datenschutz

Zur Umsetzung dieser Richtlinie ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Dies geschieht auf der Grundlage dieser Richtlinie gemäß Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) - Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 - in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab 25.05.2018.

Es werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet (bei einer einkommensabhängigen Ermäßigung):

- Namen und Adresse der Antragsteller
- Name, Geburtsdatum und Betreuungseinrichtung des Kindes, für das die Ermäßigung beantragt wird
- Namen und Geburtsdaten der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personen
- Kosten der Wohnunterkunft
- Angaben über Einkünfte
- Angaben über vom Einkommen abzusetzende Beträge (Arbeitsmittel, Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, Beiträge zu Berufsverbänden, Beiträge für Versicherungen, Beiträge für Riester-Bausparverträge, Unterhaltszahlungen)

Es werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet (bei einer Geschwisterermäßigung):

- Namen und Adresse der Antragsteller
- Name, Geburtsdatum und Betreuungseinrichtung des Kindes, für das die Ermäßigung beantragt wird

Zum Zwecke der Abrechnung der Ermäßigungsleistung mit der / dem Träger/in der Betreuungseinrichtung erfolgt eine Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb der Stadtverwaltung von der den Antrag bearbeitenden Stelle an die mit der Abrechnung betrauten Stelle. Zu diesem Zweck erfolgt bei Bedarf ein Datenabgleich zwischen der / dem Träger/in der Betreuungseinrichtung und dem Amt für Bildung und Stadtleben.

Reinbek,

Björn Warmer
Bürgermeister

Variante 6



**Richtlinie der Stadt Reinbek zur Ermäßigung von Elternbeiträgen
für die außerschulische Betreuung durch die Offenen Ganztagschulen
und Betreuten Grundschulen in Reinbek
(Ermäßigungsrichtlinie Schulbetreuung)**

Im Sinne des Leitbildes der Stadt Reinbek zur Kinder- und Familienfreundlichkeit soll es allen Reinbeker Schüler/innen ermöglicht werden, an den ergänzend zu dem planmäßigen Schulunterricht stattfindenden Angeboten der Offenen Ganztagschulen und Betreuten Grundschulen teilzunehmen. Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die Stadt Reinbek nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der durch den städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Beitragsermäßigungen.

1. Personenkreis

Diese Richtlinie ist anwendbar für minderjährige Schüler/innen, die das Ganztagsangebot der Reinbeker Offenen Ganztagschulen bzw. der Reinbeker Betreuten Grundschulen nutzen und ihren Hauptwohnsitz in Reinbek haben.

Die Ermäßigung laut Punkt 3 dieser Richtlinie gilt auch für minderjährige Schüler/innen, die das Ganztagsangebot der Reinbeker Offenen Ganztagschulen bzw. der Reinbeker Betreuten Grundschulen nutzen, ein Schulverhältnis an der betreffenden Schule begründet haben und ihren Hauptwohnsitz nicht in Reinbek haben. Voraussetzung dafür ist, dass diese/r Schüler/in ohne die Ermäßigungsleistung nicht an dem Ganztagsangebot teilnehmen könnte.

Die Ermäßigung laut Punkt 4 dieser Richtlinie gilt auch für minderjährige Schüler/innen, die das

festgestellt. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht, haben die Personensorgeberechtigten keinen Beitrag für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes der Offenen Ganztagschule bzw. der Betreuten Grundschule zu leisten. Dasselbe gilt für den Fall, dass Eltern oder Kinder

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches oder
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes

beziehen oder für den Fall, dass die Eltern des Kindes

- Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

erhalten.

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, wird der Elternbeitrag von der Stadt Reinbek in der Höhe erlassen, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrages mindestens 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt.

4. Geschwisterermäßigung

Auf den Beitrag für die Teilnahme an der Betreuung in der Offenen Ganztagschule und in der Betreuten Grundschule sowie auf den Beitrag für die Nutzung des Schulhortes wird eine Geschwisterermäßigung in Höhe von 100 % des Beitrages gewährt, sofern ein Geschwisterkind, das seinen Hauptwohnsitz in Reinbek hat, in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII für mindestens 12 Wochenstunden betreut wird. Diese Geschwisterermäßigung wird auch auf den Beitrag für die Mittagsverpflegung gewährt, sofern die Eltern / das Kind keinen Anspruch aus dem Bildungs- und Teilhabepaket auf Übernahme der Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule besitzen / besitzt.

Nutzen ein oder mehrere Geschwisterkinder die Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule ~~bzw.~~ der Betreuten Grundschule bzw. des Schulhortes in Reinbek an mindestens 12 Stunden pro Woche, erhält das ältere Kind / erhalten die älteren Kinder eine Geschwisterermäßigung von jeweils 100 % des Teilnahmebeitrages. Dies gilt auch für den Beitrag

6. Allgemeines

Die in dieser Richtlinie genannten Leistungen sind freiwillige Leistungen der Stadt Reinbek, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Ermäßigungen nach dieser Richtlinie können ab dem Monat gewährt werden, in dem ein entsprechender Antrag bei der Stadt Reinbek eingegangen ist. Rückwirkende Ermäßigungen für die Vergangenheit sind ausgeschlossen.

7. Datenschutz

Zur Umsetzung dieser Richtlinie ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Dies geschieht auf der Grundlage dieser Richtlinie gemäß Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) - Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 - in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab 25.05.2018.

Es werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet (bei einer einkommensabhängigen Ermäßigung):

- Namen und Adresse der Antragsteller
- Name, Geburtsdatum und Betreuungseinrichtung des Kindes, für das die Ermäßigung beantragt wird
- Namen und Geburtsdaten der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personen
- Kosten der Wohnunterkunft
- Angaben über Einkünfte
- Angaben über vom Einkommen abzusetzende Beträge (Arbeitsmittel, Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, Beiträge zu Berufsverbänden, Beiträge für Versicherungen, Beiträge für Riester-Bausparverträge, Unterhaltszahlungen)

Es werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet (bei einer Geschwisterermäßigung):

- Namen und Adresse der Antragsteller
- Name, Geburtsdatum und Betreuungseinrichtung des Kindes, für das die Ermäßigung beantragt wird

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 04.07.2019.

Reinbek,

Björn Warmer
Bürgermeister